

# Förder- und Freundeskreis der Grundschule Annerod e.V.

## Satzung

### § 1 *Name und Sitz*

Der Verein trägt den Namen "*Förder- und Freundeskreis der Grundschule Annerod*" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "*e.V.*" Der Verein hat seinen Sitz in Fernwald-Annerod.

### § 2 *Zweck und Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "*steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Annerod. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung bei

- der Weiterentwicklung des pädagogischen Profils, Durchführung von schulischen Veranstaltungen und besonderen Unterrichtsprojekten.
- der Ausstattung der Schule mit besonderen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Spiel- und Bastelmaterialien.
- der Schulhof- und Gartengestaltung.
- der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Grundschulpädagogik, der Förderung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Austausch von Erfahrungen im Berufsalltag.
- der Elternarbeit und Kontaktpflege zu außerordentlichen Einrichtungen im Einzugsbereich der Schule, der Öffentlichkeitsarbeit.
- der Einrichtung und Durchführung eines Betreuungsangebotes für Schüler und Schülerinnen der Grundschule Annerod

Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages für mehr als ein Halbjahr in Verzug ist. Die Streichung wird sofort wirksam. Das gestrichene Mitglied hat das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung die Rückgängigmachung der Streichung zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt pro Jahr einen Mitgliedsbeitrag.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in). Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Genannten , darunter mindestens einem der Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens eine/einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Er entscheidet über die laufenden Geschäfte mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er kann auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Der Antrag muß schriftlich niedergelegt werden.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls zwei Jahre.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung wird über folgende Angelegenheiten entschieden:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der Beiträge
- Satzungsänderungen
- Initiativen zur Mitgliederwerbung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Ausschluß von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Abstimmungsleiter(in). Auf Antrag eines Mitglieds muß die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist - sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde - unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder jederzeit beschlußfähig. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Zur Änderung der Satzung wie auch zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die dort gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Es soll auch den Ort und die Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Der/die Versammlungsleiter(in) und der/die von ihm/ihr zu bestimmende Protokollführer(in) haben das Protokoll zu unterzeichnen.

## § 10 *Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Annerod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Die vorgenannte Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. März 1996 errichtet und am 29.03.2001 modifiziert.

---